



## Richtlinien für die Alfred-Toepfer-Stipendien

1. Mit den Alfred-Toepfer-Stipendien fördert die Stiftung das Studium besonders begabter Studierender vornehmlich aus Mittel- und Osteuropa an einer Hochschule in Deutschland. Dabei sollen vor allem Studien mit europäischen Bezügen auf dem Gebiet der Kultur und der geistes- sowie gesellschaftswissenschaftlichen Disziplinen, aber auch in den bildenden und darstellenden Künsten, der Architektur sowie den Agrar- und Forstwissenschaften gefördert werden.

In beschränktem Umfang ist auch die Entsendung deutscher Stipendiaten nach Mittel- und Osteuropa sowie in Fortführung des Hanseatic Scholarship Programmes die Aufnahme Studierender der Universitäten Oxford und Cambridge an einer deutschen Universität förderfähig.

Ausnahmsweise ist auch die Förderung einer künstlerischen Ausbildung außerhalb einer Hochschule sowie im Rahmen eines selbst gestalteten Studienaufenthaltes möglich.

2. Bei der Auswahl werden in erster Linie die fachliche Qualifikation und die Güte der Studienpläne, daneben auch die persönliche Entwicklungsmöglichkeit und Reife des Bewerbers<sup>1</sup> berücksichtigt.
3. Die Kandidaten sollen in der Abschlussphase des Studiums oder des Aufbaustudiums (Diplom, Magister, Master, Staatsexamen) stehen. Bachelor-Abschlüsse werden nicht gefördert. In begründeten Fällen können Promotionsvorhaben in der Abschlussphase bis zu einem Jahr gefördert werden.
4. Vorausgesetzt werden angemessene deutsche Sprachkenntnisse bzw. Kenntnisse der Landessprache.

---

<sup>1</sup> Die in diesem Dokument verwendeten Bezeichnungen Bewerber, Kandidat, Stipendiat usw. sind geschlechtsneutral zu verstehen.



5. Ferner wird vorausgesetzt, dass die Kandidaten gewillt sind, nach Ablauf ihres Studiums in ihre Herkunftsländer zurückzukehren und dort zu wirken.
6. Die Kandidaten sollen zum Antritt des Stipendiums das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben.
7. Die im Bewerbungsbogen angegebenen Unterlagen sind selbstständig und fristgerecht von dem Kandidaten einzureichen. Alle Bewerbungsunterlagen sind in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

Die Gutachten müssen direkt an die Alfred Toepfer Stiftung F.V.S. geschickt werden.

Die Bewerbungsunterlagen und die Gutachten verbleiben bei der Alfred Toepfer Stiftung F.V.S.

8. Die Auswahl der Stipendiaten erfolgt durch ein dreistufiges, jährlich durchzuführendes Verfahren, bestehend aus einer formalen Überprüfung, einer schriftlichen Vorauswahl sowie persönlichen Vorstellungsgesprächen.

Über die Aufnahme in das Stipendienprogramm entscheiden die Mitglieder einer vom Vorstand der Stiftung berufenen unabhängigen Auswahlkommission im Benehmen mit dem Vorstand der Stiftung.

9. Die Stiftung prüft dabei zunächst in ihrer Geschäftsstelle, ob die jeweiligen Bewerbungen den formalen Anforderungen dieser Verfahrensgrundlagen entsprechen.

Sodann werden die Bewerbungsunterlagen regional verteilt und an je zwei Mitglieder der Auswahlkommission mit der Bitte um ein Votum zur schriftlichen Vorauswahl übersandt. Im Rahmen dieser Vorauswahl sind die Bewerbungen in drei Auswahlkategorien (Einladung zum Vorstellungsgespräch, Nachrücker, keine Teilnahme an weiterem Auswahlverfahren) einzuordnen.

Entsprechend dem Votum dieser Vorauswahl sind die Bewerber regional verteilt zu persönlichen Vorstellungsgesprächen, ggf. auch in Form eines



Auswahlseminars, einzuladen. Im Rahmen dieser persönlichen Auswahl sollen von unterschiedlichen Personen in der Regel zwei Gespräche von mindestens zwanzig Minuten Dauer geführt werden. Der Gesprächsverlauf ist so zu gestalten, dass hieraus Aufschluss über die oben genannten Eignungskriterien gewonnen werden kann.

In der Regel sind die Reisekosten zu den Vorstellungsgesprächen von dem Kandidaten selbst zu tragen.

Im Anschluss an die geführten Gespräche entscheiden die anwesenden Mitglieder der Auswahlkommission mit einfacher Mehrheit entsprechend der Anzahl der jeweils zu vergebenden Stipendien über die Zuerkennung. Die Entscheidung ist vertraulich. Ein Anspruch auf die Begründung einer Ablehnung besteht nicht.

Nach Kenntnisnahme dieser Entscheidungen (Benehmen) durch den Vorstand teilt die Geschäftsstelle der Stiftung dem Stipendiaten die Bewilligung und deren Bedingungen mit und überwacht deren Einhaltung.

10. Die Höhe des Stipendiums beträgt derzeit 920 € monatlich. Das Stipendium wird in der Regel für zwölf Monate gewährt. Eine Verlängerung ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Krankheit, Schwangerschaft, familiäre Umstände...) maximal um ein weiteres Jahr auf formlosen Antrag und im Rahmen der finanziellen Gegebenheiten möglich. Studiengebühren und alle übrigen Kosten für Bücher, Geräte, Materialien, Reisekosten und dergleichen sind aus dem Stipendienbetrag zu zahlen.
11. Ergänzend erstattet die Stiftung dem Stipendiaten die Kosten der Anreise zum Studienort - sofern der Stipendiat noch nicht am Studienort wohnhaft ist - zu Beginn und der Heimreise im Anschluss an die Förderung gegen Vorlage der Originalbelege, bei Bahnfahrten auf der Basis 2. Klasse, bei zuvor von der Stiftung genehmigten Flügen die billigste Reisemöglichkeit.
12. Sofern die Krankenversicherung des Stipendiaten im Studienland nicht gültig ist, übernimmt die Stiftung für die Dauer des Stipendiums die Kranken- und Unfallversicherung in dem an deutschen Hochschulen üblichen Rahmen. Mitreisende Familienangehörige müssen sich selbst versichern.



13. In begründeten Einzelfällen kann für mitreisende Ehepartner ein Zuschlag bis zu monatlich € 210 gewährt werden.
14. Studienaufenthalte im Ausland während der Förderungszeit müssen bei der Bewerbung angezeigt und mit der Stipendiumsuerkennung von der Alfred Toepfer Stiftung F.V.S. genehmigt werden. Eine Mitteilung im Rahmen der Auswahlgespräche reicht nicht aus. Das Stipendium wird in der Regel für die Dauer des Auslandsaufenthaltes ausgesetzt, wenn dieser sechs Wochen überschreitet.
15. Der Stipendiat muss mit der Zuerkennung des Stipendiums eine Verpflichtungserklärung unterschreiben, mit der die Bewilligungsgrundsätze der Stiftung anerkannt werden. Er verpflichtet sich unter anderem, während der Förderzeit keine studienfremde Erwerbstätigkeit aufzunehmen bzw. beizubehalten sowie kein Stipendium von anderer Seite zu beziehen. Gemeinnütziges Engagement fällt nicht unter diese Regelung. Sind bezahlte studienfördernde Nebentätigkeiten unverzichtbar, ist vor Übernahme der Tätigkeit Rücksprache mit der Alfred Toepfer Stiftung F.V.S. zu halten.
16. Der Stipendiat ist verpflichtet, nach der Hälfte der Stipendienzeit der Stiftung einen schriftlichen Zwischenbericht, nach Ablauf des Stipendiums einen Abschlussbericht vorzulegen. An seiner Stelle können auch Publikationen übermittelt werden, die mit Hilfe des Stipendiums entstanden sind. Sie sollten einen Hinweis auf die Förderung durch die Stiftung enthalten.
17. Die Stiftung lädt die Alfred-Toepfer-Stipendiaten zu den Stipendiatentreffen sowie zu eventuell durchzuführenden Sommerakademien ein.

Hamburg im August 2011

**Alfred Toepfer Stiftung F.V.S.**